

# CONSULTATIO

## News

4/2006 CONSULTATIO NEWS



Die CONSULTATIO-Tipps zum Jahresausklang

## Wie Sie heuer noch Steuern sparen

- ▶ **Verfassungsrichter heben Wertpapierdeckung auf**
- ▶ **Serie IFRS: Forschung und Entwicklung**
- ▶ **Großbetragsrechnungen:  
Viele Lieferanten ignorieren neue Regelung**





Dr. Georg SALCHER

# EDITORIAL

## Zum Jahreswechsel

# Bilanz ziehen und nach vorne schauen

Die CONSULTATIO hat im abgelaufenen Jahr **wichtige Weichenstellungen** vorgenommen. Zum einen trafen wir die Entscheidung, ein **neu zu errichtendes Bürogebäude** anzumieten. Aller Voraussicht nach wird unser Team die neuen Räumlichkeiten im ersten Halbjahr 2008 beziehen. Zum anderen wurde der **Kreis der CONSULTATIO-PartnerInnen erweitert**. Damit wurden neue Zuständigkeiten und Strukturen in der CONSULTATIO-Geschäftsführung geschaffen.

Sehr erfreulich ist auch die wirtschaftliche Entwicklung der CONSULTATIO verlaufen. Seit Anfang des Jahres haben sich nicht weniger als **250 weitere UnternehmerInnen** für die **CONSULTATIO als ihre Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei** entschieden. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei unseren neuen und bei unseren langjährigen KlientInnen für ihr beeindruckendes Vertrauen.

Dieser großartige Zuspruch beweist, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden. **Profund ausgebildete MitarbeiterInnen betreuen unsere Kunden individuell** und vertreten ihre Anliegen **höchst engagiert** vor den Abgabenbehörden. Dazu kommt die **permanente technische Weiterentwicklung** der CONSULTATIO. Diese betrifft sowohl die Anforderungen seitens der Behörden (Stichwort FinanzOnline, elektronische Bilanz) als auch die Kundenwünsche nach Internet-Services (ASP Application Service Providing). Die Herausforderungen an Sie als Unternehmer und an uns als

Ihre Berater werden mit Sicherheit nicht kleiner. Das zeigt schon die Vorschau aufs kommende Jahr. Mit 1. Jänner 2007 tritt das neue **Unternehmensgesetzbuch** in Kraft. Daraus ergeben sich auch beträchtliche Auswirkungen auf die Bilanzierungspflichten von Unternehmen. Ebenfalls mit Jahresanfang werden die **BASEL II**-Bestimmungen für Banken voll wirksam. Kurz gesagt bedeutet das für alle Kreditnehmer, die weiterhin vernünftige Zinssätze anstreben: **rasch bilanzieren, nachvollziehbar planen, regelmäßig kommunizieren!** Und schließlich öffnet sich mit dem **EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien** endgültig ein neuer Wachstumsmarkt vor unserer Haustüre.

Wenig Konkretes hört man derzeit darüber, wie es mit dem „**Unternehmen Österreich**“ weitergehen wird. Ich befürchte aber, dass dem zu erwartenden „**Kassasturz**“ sehr bald einige eher unangenehme **Steuerreformgesetze** folgen werden.

Das CONSULTATIO-Team freut sich darauf, Ihnen auch 2007 als Ihre „**EURO-Fighter**“ zur Seite stehen zu dürfen. **Ich bedanke mich bei Ihnen, geschätzte Klientinnen und Klienten, herzlich dafür, dass Sie uns im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt haben. Mein besonderer Dank gilt auch unseren MitarbeiterInnen** für das große Engagement und die Sorgfalt bei der Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben. Ich wünsche Ihnen - auch im Namen aller Partner - erholsame Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2007. **C**

# INHALT

## EDITORIAL | S 2

Zum Jahreswechsel

**Bilanz ziehen und nach vorne schauen**

## STEUER AKTUELL | S 3

Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

**Verfassungsrichter heben Wertpapierdeckung auf**

## STEUERTIPPS | S 4-5

Die CONSULTATIO-Tipps zum Jahresausklang

**Wie Sie heuer noch Steuern sparen**

## SERIE IFRS | S 6

Forschung und Entwicklung

**Aktivierungsverbot versus Aktivierungspflicht**

## STEUER- & SV-NEWS | S 7

Immer wieder fehlerhafte Großbetragsrechnungen

**Vorsicht bei Rechnungen über 10.000,- Euro**

**News in aller Kürze**

**DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 8**

**CONSULTATIO TERMINE | S 8**

**CONSULTATIO INTERN | S 8**

**IMPRESSUM | S 8**

## STEUER AKTUELL

### Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen Verfassungsrichter heben Wertpapierdeckung auf



Mag. Hubert CELAR

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-262  
E-Mail: hubert.celar@consultatio.at

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat jene Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG), die Unternehmen zum Erwerb von Wertpapieren zur Bedeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen verpflichten, als verfassungswidrig aufgehoben. Die CONSULTATIO war am Verfahren um den Anlassfall als steuerliche Vertretung beteiligt.

**Bisher mussten Unternehmen** - um einen gesetzlich genau festgelegten Prozentsatz der in der letzten Bilanz ausgewiesenen Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen - bestimmte inländische Wertpapiere anschaffen, die sich aber häufig als nicht besonders ertragreich erwiesen. Wer gegen diese Verpflichtung verstieß, dem erhöhte der Fiskus mittels eines „Gewinnzuschlages“ die Steuerlast. Der Gesetzgeber hat bereits in der Vergangenheit Teile der entsprechenden Bestimmungen geändert: Die gesetzlich vorgeschriebene Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen verminderte sich dadurch seit dem Jahr 2002 sukzessive. Die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen wäre aber ohne die jetzige Entscheidung der Höchst-richter noch weiter bestehen geblieben.

#### Die Begründung

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis festgestellt, dass für die aufgehobenen Bestimmungen des EStG keine ausreichende sachliche Rechtfertigung bestand. Denn vor allem wegen der unbeschränkten Verpfändungsmöglichkeiten würde die Wertpapierdeckung gerade nicht bewirken, dass für die Erfüllung der künftigen Abfertigungs- und Pensionszusagen vorgesorgt ist. Die von der Bundesregierung im Verfahren angeführte Begründung

der „Belebung des Kapitalmarktes“ erschien dem Gerichtshof für eine Rechtfertigung jedoch nicht ausreichend: „Dann besteht nämlich kein Unterschied zwischen denjenigen Steuerpflichtigen, die Sozialkapitalrückstellungen zu bilden haben, und solchen, die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten bilden müssen. Es wäre aber offensichtlich unsachlich, Personen nur deswegen - unter der Sanktion einer Steuererhöhung - zum Erwerb von Wertpapieren zu zwingen, weil sie etwa eine Rückstellung für Prozesskosten oder Gewährleistung zu bilden haben.“ Die Bildung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen war somit nach Ansicht des VfGH in unsachlicher und daher gleichheitswidriger Weise mit dem Erfordernis einer Wertpapierdeckung verknüpft.

#### Die Folgen des Erkenntnisses

Die Aufhebung erfolgte ohne Fristsetzung. Sie ist somit bereits mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 9. November 2006 wirksam geworden. Für alle Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem 8. November 2006 liegt, ist nun aus steuerlicher Sicht keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung mehr erforderlich. Damit kommen auch keine steuerpflichtigen „Gewinnzuschläge“ bei unterlassener Wertpapierdeckung mehr zur Anwendung. Sämtliche Wertpapiere, die bisher zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen erworben worden sind, können ab sofort unbedenklich veräußert werden. Bei Pensionszusagen, die dem Betriebspensionsgesetz (BPG) unterliegen, ist aber Vorsicht geboten: Klären Sie allfällig bestehende zivilrechtliche Verfügungsbeschränkungen (§§ 9, 11 Abs. 2 BPG), bevor Sie beste-

hende Wertpapierdeckungen verkaufen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen. Das Finanzministerium hat im Übrigen bereits angekündigt, eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung zu überlegen. ☺

#### VfGH-Urteil hat keine Auswirkungen auf Freibetrag für investierte Gewinne

Ab 2007 besteht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit, für investierte Gewinne einen Freibetrag in Höhe von maximal 10% des Jahresgewinnes in Anspruch zu nehmen. Wer den Freibetrag nutzen will, muss im jeweiligen Jahr Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter tätigen oder Wertpapiere iSd § 14 Abs. 5 Z 4 EStG anschaffen. Letztere waren die zur Deckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeigneten Wertpapiere. Durch die Aufhebung des § 14 Abs. 5 EStG soll laut Aussendung des Finanzministeriums keine Einschränkung eintreten, was den ab 2007 möglichen Freibetrag für investierte Gewinne betrifft: Wertpapiere, die bisher zur Wertpapierdeckung geeignet waren, bleiben begünstigungsfähig. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist geplant.

# STEUERTIPPS



**Dr. Robert SCHLOSS**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-210  
E-Mail: robert.schloss@consultatio.at

**Die CONSULTATIO-Tipps zum Jahresausklang:**

## Wie Sie heuer noch Steuern sparen

In wenigen Wochen ist das Jahr 2006 vorbei. Gerade angesichts des bevorstehenden Jahreswechsels stellt sich für den Wirtschaftstreibenden wieder die Frage, wie dem Fiskus noch das eine oder andere Schnippchen geschlagen werden kann. Die Möglichkeiten dafür sind genauso vielfältig wie das Steuerrecht selbst, hängen aber vor allem von der Situation des jeweiligen Unternehmens ab. Kontaktieren Sie deshalb unbedingt Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen. Sie zeigen Ihnen, wie Sie noch 2006 Ihre Abgabenlast verringern können und wirkungsvoll fürs kommende Jahr planen.

### 2006 noch investieren: ja oder nein?

Ob Sie heuer noch investieren sollen, hängt maßgeblich davon ab, wie Sie Ihre Einkünfte ermitteln. **Sind Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner, gilt für heuer ein absoluter Investitions-Stopp!** Denn ab 2007 winkt Ihnen eine interessante Investitionsprämie: Sofern Sie ab dem nächsten Jahr bestimmte Anschaffungen tätigen, können Sie **bis zu 10% Ihres Gewinnes steuerfrei** stellen. Die Prämie kommt allen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zugute, also Klein- und Mittelbetrieben ebenso wie **Freiberuflern**.

- Begünstigt sind Investitionen in **ungebrauchte abnutzbare körperliche Anlagegüter und** der Erwerb bestimmter **Wertpapiere**.
- Die Anlagegüter müssen eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** aufweisen und in Betriebsstätten im Inland, in der EU oder im

EWR verwendet werden. Wertpapiere sind mindestens vier Jahre zu behalten.

- Der Gewinn ist bis zu einer Obergrenze von 1 Mio EUR begünstigt. **Maximal** können Sie also **EUR 100.000,- steuerfrei** stellen.
- **Ausgenommen** sind jedoch unter anderem **Gebäude, Pkws** und geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden.

### Was unabhängig von der Gewinnermittlungsart gilt

Wenn Sie **bis zum Jahresende 2006** noch **Anlagegüter** erwerben und bis spätestens 31. Dezember 2006 in Betrieb nehmen, können Sie in jedem Fall eine **Halbjahresab-schreibung** geltend machen - unabhängig davon, wann Sie tatsächlich bezahlen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten **bis EUR 400,-** wiederum dürfen Sie im Jahr der Anschaffung sofort absetzen.

### Nicht entnommene Gewinne: halber Steuersatz!

Wenn Sie Gewerbetreibender oder Land- und Forstwirt sind und bilanzieren, können Sie schon seit 2004 die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** beanspruchen. Belassen Sie also im Jahr 2006 Ihre erzielten Gewinne (teilweise) im Unternehmen und stärken damit das Eigenkapital, kommen Sie in den Genuss des so genannten **Halftesteuersatzes**. Der so **begünstigte Gewinn muss** Ihrem Betrieb allerdings in Form eines gestiegenen Eigenkapitals **7 Jahre lang erhalten bleiben**. Die Steuerersparnis kann bis zu EUR 25.000,- ausma-



chen. Wollen Sie die Begünstigung im Jahr 2006 optimal nutzen, sollten Sie jedoch Ihre Entnahmen genau im Auge behalten. Das **Gewinn- beziehungsweise Entnahmeoptimum** ist dann erreicht, wenn der **nicht entnommene Gewinn möglichst knapp an der 100.000,- Euro-Grenze liegt**.

#### Die Tipps der CONSULTATIO:

- So mancher Unternehmer kann oder will heuer noch nicht begünstigt versteuern. Wenn auch Sie die **Begünstigung erst ab 2007** anpeilen, dann **entnehmen Sie heuer unbedingt den gesamten Gewinn**. Nach derzeitiger Rechtslage sind auch darüber hinausgehende Entnahmen unschädlich.
- Haben Sie die Steuerbegünstigung schon in den Vorjahren in Anspruch genommen, dann ist zu bedenken, dass es zur **Nachversteuerung** nicht entnommener Gewinne kommen kann. Behalten Sie in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Eigenkapitals und die Höhe der Entnahmen genau im Auge.
- Die **Begünstigung gilt nur für Einkommensteuerpflichtige**. Daher könnte die **Umwandlung einer GmbH in ein Personenunternehmen überlegenswert** sein. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, alle angesammelten Gewinne (Bilanzgewinn, Gewinnrücklagen) vor der Umwandlung auszuschütten.
- Auf **Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist diese begünstigte Besteuerung nicht anwendbar**. Sie müssten zur **doppelten Buchhaltung wechseln**. Beachten Sie, dass dabei aber **Übergangsgewinne** entstehen können!

**Steeroptimal Rückstellungen bilden**  
In Sachen Rückstellungen ist der Fiskus

streng. Er anerkennt sie in der Bilanz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Keine Einwände hat die Behörde, wenn es um die Berücksichtigung von **Vorsorgeverpflichtungen für Abfertigungen, Pensionszusagen und Jubiläumsgelder an Dienstnehmer** (ausgenommen Firmenjubiläen) geht. **Im Übrigen sind Rückstellungen aber steuerlich nur wirksam,**

1. **wenn sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und Verluste** aus schwebenden Geschäften drohen;
2. **wenn konkrete Umstände** nachgewiesen werden, dass im Einzelfall ernsthaft mit dem Vorliegen oder Entstehen einer Verbindlichkeit oder eines Verlustes zu rechnen ist.

**Es liegt also am Unternehmer, die Grundlage für gebildete Rückstellungen einwandfrei zu dokumentieren.**

Manche Betriebe haben im Übrigen noch immer keine **Rückstellung für Zeitausgleichsguthaben aller Mitarbeiter** gebildet. Voraussetzung dafür ist, dass diese Guthaben zum Bilanzstichtag genau erfasst sind. Sämtliche **Überstunden des Monats Dezember**, die erst im Jänner abgerechnet werden, sollten ebenfalls samt allen Nebenkosten passiviert werden. Gewährt ein Betrieb seinen Mitarbeitern 2006 betreffende **Erfolgprämien**, so kann er steuerwirksam eine Rückstellung bilden, wenn das Geld erst 2007 ausbezahlt wird.

Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen informieren Sie gerne, welche weiteren Möglichkeiten bestehen, steuerlich wirksame Rückstellungen zu bilden (zum Beispiel Prozesskosten, Beratungsaufwand, Bilanz und Abschlussprüfung, GSVG-Beiträge, (Produkt-)Haftungen, Garantie und Gewährleistung, Altfahrzeugverordnung).

#### **Einnahmen-Ausgaben-Rechner: alte Verlustvorträge verbrauchen!**


Ab 2007 gelten neue Vorschriften für den Verlustabzug bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern. Sie konnten **bisher nur ihre Anlaufverluste** - also die Verluste der ersten drei Jahre ab Eröffnung des Betriebes - in zukünftigen Gewinnjahren **ausgleichen**. Das war allerdings zeitlich unbeschränkt möglich. Jetzt, **ab der Veranlagung 2007, können auch jene Verluste vorgetragen werden, die nach der dreijährigen Anlaufphase entstehen**. Die Sache hat jedoch einen Haken: Der Verlustabzug wird auf die Verluste der jeweils letzten drei Jahre beschränkt.

**Beachten Sie: Das Gesetz sieht leider keine Übergangsregelung vor! Somit verfallen noch nicht verbrauchte Anlaufverluste aus den Jahren 2003 und früher, wenn sie nicht durch Gewinne im Jahr 2006 ausgeglichen werden können.** Bei der Veranlagung 2007 sind - nach derzeitiger Rechtslage - nur noch Verluste der Jahre 2004 bis 2006 abzugsfähig.

**Wir raten daher allen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die Anlaufverluste aus 2003 und früher haben: Verwerten Sie Ihre Verluste unbedingt noch im Jahr 2006!**

**Auf der CONSULTATIO-Homepage finden Sie noch eine Vielzahl weiterer Steuertipps.**



Ist die eine oder andere steuerliche Gestaltungsmöglichkeit auch für Ihr Unternehmen interessant? Dann **kontaktieren Sie bitte wegen der Vielfalt und der Komplexität der möglichen Maßnahmen und der individuell unterschiedlichen Ausgangssituation** im Unternehmen unbedingt **Ihre persönlichen CONSULTATIO-BetreuerInnen.** 

# SERIE IFRS

## Forschung und Entwicklung Aktivierungsverbot versus Aktivierungspflicht



**Mag. Robert EHGARTNER**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-283  
E-Mail: robert.ehgartner@consultatio.at

**CONSULTATIO NEWS zeigt Ihnen in der Serie zu den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sich die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards auswirkt. Wir stellen anhand ausgewählter Bilanzpositionen die Unterschiede zum österreichischen Handelsgesetzbuch (ab 2007 Unternehmensgesetzbuch) dar.**

In Österreich wurden im Jahr 2005 rund 5,8 Milliarden Euro für Forschung und Entwicklung ausgegeben. 43% davon haben österreichische Unternehmen investiert. Ungefähr weitere 20% stammen aus Forschungsaufträgen, die Konzerntöchtern aus dem Ausland erteilt wurden. Dass viel Geld in F&E fließt, hat mehrere Gründe. Einer liegt in der begünstigten steuerlichen Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen durch die Einführung der Forschungsprämie und des Forschungsfreibetrages. **Was zeigt nun der Vergleich, wenn es um die Behandlung der F&E-Ausgaben im Jahresabschluss geht? Zwischen IFRS und HGB bestehen die folgenden wesentlichen Unterschiede:**

Das österreichische Handelsgesetzbuch (HGB) sieht für im Unternehmen selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein **ausdrückliches Ansatzverbot** vor. Sämtliche mit der **Erforschung und Entwicklung von immateriellen Vermögensgegenständen** des Anlagevermögens zusammenhängende **Aufwendungen dürfen nicht aktiviert werden**. Sie sind jeweils in der Periode ihres Anfallens aufwandswirksam zu erfassen. Schaffen

Forschung und Entwicklung einen patentfähigen Vermögensgegenstand, der aufgrund des Patentschutzes über einen Zeitraum von 15 Jahren zu Erträgen führt, so ist es nach den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften nicht möglich, die damit verbundenen Aufwendungen über diese Periode zu verteilen.

**Im Gegensatz dazu** sehen die Regelungen in **IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ kein grundsätzliches Ansatzverbot** vor. Sie schreiben sogar eine Aktivierungspflicht vor, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Es wird zwischen einer Forschungs- und einer Entwicklungsphase unterschieden. **Forschung** ist als „...*eigenständige und planmäßige Suche mit der Aussicht, zu neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen zu gelangen,...*“ der **Entwicklung** als „*Anwendung von Forschungsergebnissen*“ zeitlich vorgelagert. Das führt zu einem **Ansatzverbot**. In der Entwicklungsphase kann der künftige wirtschaftliche Nutzen eines immateriellen Vermögenswertes nachgewiesen werden. Dieser künftige wirtschaftliche Nutzen ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- Technische Realisierbarkeit bis zur Fertigstellung
- Absicht zur Fertigstellung, Nutzung oder zum Verkauf des immateriellen Vermögenswertes
- Fähigkeit zur Nutzung und zum Verkauf
- Nachweis eines Marktes für den Vermögenswert bzw. verminderter Kosten oder sonstiger Vorteile aus der Nutzung
- Ermittlung des erzielbaren Betrages nach IAS 36

Werden alle Kriterien erfüllt, so besteht **grundsätzlich eine Aktivierungspflicht der Entwicklungskosten**. Diese Nachweise zu erbringen, liegt jedoch im Ermessen des Managements. Deshalb ergibt sich ein **bedeutender bilanzpolitischer Spielraum**. **Die Aktivierung der Entwicklungskosten führt zu einem wesentlich höheren Eigenkapital in einem Jahresabschluss nach IFRS.** ©

### Was kosten derzeit Schulden beim Finanzamt?

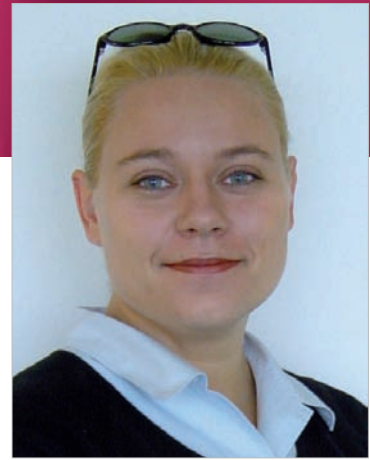
Die **Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen** ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Dieser wurde **mit Wirkung vom 11. Oktober 2006** wieder einmal **erhöht**. Für „Steuerkredite“ fallen derzeit somit satte **7,17%** Zinsen an!

Wirksamkeit ab	Stundungs-zinsen	Aussetzungs- & Anspruchszinsen
27.04.2006	6,47%	3,97%
<b>11.10.2006</b>	<b>7,17%</b>	<b>4,67%</b>

## STEUER- & SV-NEWS

### Immer wieder fehlerhafte Großbetragsrechnungen Vorsicht bei Rechnungen über 10.000,- Euro



**Mag. Petra FUHRMANN**

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-216  
E-Mail: petra.fuhrmann@consultatio.at

**Der Gesetzgeber hat es unmissverständlich festgeschrieben: Übersteigt ein Rechnungsbetrag EUR 10.000,- brutto, dann muss die dazugehörige Rechnung seit Juli 2006 immer auch die UID-Nummer des Lieferungs- oder Leistungsempfängers enthalten. Fehlt die Nummer, sind die Folgen gravierend: Für den Rechnungsempfänger entfällt der Vorsteuerabzug.**

Trotzdem scheint die neue Vorschrift an vielen Lieferanten spurlos vorbeigegangen zu sein - immer wieder sind wir in der Praxis mit fehlerhaften Großbetragsrechnungen konfrontiert.

Es kann nicht oft genug betont werden: Fehlt auf Großrechnungen die UID-Nummer des Leistungsempfängers, so ist in keinem Fall ein Vorsteuerabzug möglich. Sind Sie der Rechnungsempfänger, müssen Sie also ein massives Interesse daran haben, dass die Rechnung korrekt ausgestellt ist.

**Unser Tipp:** Bekommen Sie eine fehlerhaft ausgestellte Rechnung, dann zahlen Sie so lange den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nicht, bis Sie einen ordnungsgemäßen Beleg in Ihren Händen haben. Weisen Sie Ihre MitarbeiterInnen im Rechnungswesen an, ganz besonders auf das neue Rechnungsmerkmal für Großrechnungen zu achten.

**Beachten Sie unbedingt: Nur der Rechnungsaussteller kann eine Berichtigung vornehmen,** wenn die Rechnung fehlerhaft ist, weil etwa die UID-Nummer fehlt. Es genügt also nicht, wenn der Rechnungsempfänger nachträglich seine eigene UID-Nummer auf die Rechnung schreibt.

#### **Anhebung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer ab 2007**

Die **Kleinunternehmergrenze** in der Umsatzsteuer wird ab 2007 von derzeit EUR 22.000,- netto auf **EUR 30.000,- netto** angehoben, das sind bei 20% Umsatzsteuer EUR 36.000,- brutto.

**Unser Tipp:** Wer heuer „normalerweise“ Umsätze über der Kleinunternehmergrenze erzielen würde, könnte nach Möglichkeit die Umsätze ins Jahr 2007 verschieben, um weiterhin umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer zu bleiben. Im nächsten Jahr gilt dann schon die Grenze von EUR 30.000,-.

#### **Faxrechnungen berechtigen bis Ende 2007 zum Vorsteuerabzug**

Ursprünglich sollte es der herkömmlichen (unsignierten) Telefax-Rechnung schon per Ende 2005 „an den Kragen gehen“. Nun gibt das Finanzministerium bekannt: Die Frist, vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen mittels Fernkopierer (Telefax) übermitteln zu können, wird bis zum Ende des Jahres 2007 verlängert. ☺

## In aller Kürze

### **Vortragende & Steuer: Neuregelung geplant**

Die steuerliche Sonderstellung von Lehrenden in der Erwachsenenbildung tritt durch ein VfGH-Erkenntnis mit Ende 2006 außer Kraft. Damit würde ab 1.1.2007 ein großer Teil der Lehrenden der Lohnsteuerpflicht und Pflichtversicherung als echte Dienstnehmer unterliegen. Für die Erwachsenenbildungseinrichtungen würde

es dadurch wiederum zu einer massiven Kostensteigerung kommen. Eine (geplante!) Verordnung des BMF soll das nun verhindern. Der Entwurf sieht vor, dass weiterhin für die Erwachsenenbildner keine Lohnsteuer und Pflichtversicherung als echte Dienstnehmer anfällt.

### **Im Krankheitsfall: volle 42 Tage Entgeltfortzahlung**

Unternehmen mit bis zu 50 Dienstnehmern erhalten auf Antrag einen Zuschuss der AUVA,

wenn sie ihren MitarbeiterInnen das Entgelt im Krankheitsfälle weiterbezahlen. Bisher war unklar, ob die Erstattung pro Krankheitsfall infolge der 10-tägigen „zuschussfreien Anfangsphase“ auf 32 Tage beschränkt ist.

Die AUVA meinte, dass die restlichen 10 Tage des Kontingents nur für einen neuerlichen Erkrankungsfall zustünden. Der OGH hat nun entschieden: Die Erstattung durch die AUVA steht vom 11. bis zum 52. Tag (und nicht nur bis zum 42. Tag) der Erkrankung zu. ☺



## CONSULTATIO INTERN

### CONSULTATIO GRATULIERT

Die CONSULTATIO legt seit jeher großen Wert auf die profunde Ausbildung ihrer MitarbeiterInnen und unterstützt sie dabei in vielfältiger Form. Groß ist demnach auch jedes Mal die Freude, wenn unser Kanzleinachwuchs seine Karrierepläne erfüllt. Diesmal ist sogar „Gratulation im Doppelpack“ angesagt: **Mag. Michael LACKINGER** und **Mag. Birgit NEBENFÜHR** haben die **Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt**.



Mag. Michael LACKINGER hat bereits im Jahr 1992 als Schüler im Zuge einer Feriapraxis das erste Mal CONSULTATIO-Luft geschnuppert. Auch während seines Studiums der Betriebswirtschaft an der Universität Wien war der junge Poysdorfer in den Jahren 1999 bis 2002 CONSULTATIO-Mitarbeiter. Nach einem kurzen „Auswärtsspiel“, unter anderem als Clubmanager des Golfclub Poysdorf, kehrte er in die Holzmeistergasse zurück und legte im September 2006 erfolgreich seine Steuerberaterprüfung ab. Neben seinen fachlichen Schwerpunkten (Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen und Unternehmensorganisation) werden bald auch die pädagogischen Qualitäten von Mag. Michael LACKINGER gefragt sein: Im kommenden März steht erstmals familiärer Nachwuchs ins Haus.



Mag. Birgit NEBENFÜHR ist seit dem Jahr 2000 CONSULTATIO-Mitarbeiterin. Mehr oder weniger „en passant“ absolvierte die „blitzgscheite“ Weinviertlerin ihr Studium der Betriebswirtschaft an der WU Wien. Im November 2006 überzeugte die erst 27-jährige Hobby pianistin schließlich mit Bravour die gestrenge Steuerberater-Prüfungskommission. Mag. Birgit NEBENFÜHR wird in der CONSULTATIO weiterhin als engagierte Beraterin von KMUs und Freiberuflern sowie in der Wirtschaftsprüfung tätig sein. Zu Hochzeitsgerüchten und Familienplanung gab es von der frischgebackenen Steuerberaterin ein striktes „No Comment“.

## CONSULTATIO TERMINE

### 15. Dezember 2006: Buchhaltung und Lohnverrechnung

Jene Klienten, für die wir die laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung durchführen, ersuchen wir, sich den 15. Dezember 2006 im Kalender rot anzuzeichnen: Bis dahin benötigen wir Ihre November-Buchhaltungsunterlagen und die Dezember-Lohnverrechnungsdaten. Nur bei Einhaltung dieser Frist können wir Ihnen eine pünktliche Erledigung gewährleisten!

### CONSULTATIO Weihnachtsferien

Auch heuer bleibt die CONSULTATIO in der Zeit von 23. Dezember 2006 bis einschließlich 7. Januar 2007 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten haben wir aber selbstverständlich einen Journdienst eingerichtet. Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (01/27775), senden Sie ein Fax (01/27775-279) oder eine E-Mail an [office@consultatio.at](mailto:office@consultatio.at)

## DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS

**Karl HEINZ** ist **Vorstand von OPC** (Other Peoples Cash), einem großen österreichischen Unternehmen. Weil sich bei ihm eine berufliche Veränderung anbahnt, **möchte er seinen MitarbeiterInnen noch einmal ein besonderes Weihnachtsgeschenk zukommen lassen**.

Der Betriebsrat macht ihm folgende Vorschläge:

- Alle MitarbeiterInnen des Unternehmens sind fitnesshungrig. Schon lange wünscht man sich die **Einrichtung eines hauseigenen Fitness-Raumes**. Die jährlichen Kosten dafür würden ca. EUR 73.000,- betragen.
- Alle MitarbeiterInnen des Unternehmens haben einen privaten PKW. Wenn man **allen rund 1000 MitarbeiterInnen die Autobahn-Vignette** schenkt, entstehen ebenfalls Kosten von ca. EUR 73.000,- pro Jahr.

**Wofür wird sich Karl HEINZ entscheiden, wenn er vor allem die Lohnsteuer im Auge hat?**

**Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 4/2006“.**



### FROHE WEIHNACHTEN!

Nur noch kurze Zeit, dann ist wieder Weihnachten. Auch heuer wird die CONSULTATIO einer karitativen Vereinigung eine namhafte Spende zukommen lassen. Dafür sehen wir davon ab, Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen daher an dieser Stelle im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2007!

## IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:** „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

**Für den Inhalt verantwortlich:** Dr. Georg SALCHER

**Redaktion:** Mag. Petra FUHRMANN, Mag. Robert EHGARTNER, Mag. Hubert CELAR, Mag. Christian KRAXNER, Dr. Robert SCHLOSS

**Lektorat:** Mag. Andrea SCHALLER

**Grafik:** Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, E-Mail: [agentur@feldmann.net](mailto:agentur@feldmann.net), [www.feldmann.net](http://www.feldmann.net)

**Fotos:** Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT, Christian SINGER

**Druck:** Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, [www.holzhausen.at](http://www.holzhausen.at)

**Adresse der Redaktion:** CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: [office@consultatio.at](mailto:office@consultatio.at), [www.consultatio.com](http://www.consultatio.com)

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.